

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung sowie § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Stufe 3“ wird durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „darf höchstens eine Besuchsperson je Bewohnenden“ werden durch die Wörter „dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „festzulegen“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 3 bis 5.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stufe 0 oder der Stufe 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stufe 2 oder eine höhere Stufe“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Stufe 0 oder der Stufe 1“ durch die Wörter „Stufe 1 oder der Stufe 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Stufe 2 oder einer höheren Stufe“ durch die Wörter „Stufe 3 oder der Stufe 4“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „notwendigen Daten zum Infektionsgeschehen“ die Wörter „in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt“ und nach den Wörtern „zu erheben“ die Wörter „und diesem nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Stufen 0 und 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Wörter „ab Stufe 2“ durch die Wörter „bei Stufe 4“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

UWS Umweltmanagement GmbH
Grotendonker Straße 61
47626 Kerveaer

5. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Stufen 0 und 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Wörter „ab Stufe 2“ durch die Wörter „bei Stufe 4“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „soweit eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung nicht unaufschiebbar ist“ durch die Wörter „es sei denn, eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung ist unaufschiebbar“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Stufe 0 bis Stufe 2“ durch die Wörter „den Stufen 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Nummer 2 bis 8“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betretende“ das Komma sowie das Wort „Personal“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Personal und Nutzende der Angebote nach § 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14 gilt diese Verpflichtung nur soweit die Personen sich nicht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen- oder Schulräumlichkeit beziehungsweise unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,50 m an ihren dauerhaft zugewiesenen Arbeitsplätzen befinden; für Nutzende gilt die Verpflichtung außerdem nur soweit das Tragen ihnen möglich ist.“
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Übrigen regelt die Corona-LVO M-V die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.“
8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „hieran teilnehmen“ ein Semikolon, die Wörter „die Anzahl der in den Innenräumen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 gleichzeitig teilnehmenden Personen ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet werden, auf 30 zu reduzieren“ und ein Komma eingefügt.
9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „22. September 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese